

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
21.09.2023

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Förderrichtlinie für die Kita-Helfer*innen
2. Förderrichtlinie Sprachkitas
3. Personalverordnung
4. Was fehlt!

1. Förderrichtlinie für die Kita-Helfer*innen

Förderzweck:	Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte zur Entlastung des pädagogischen Personals
Antragsberechtigigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten.
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfrist:	31.10.2023
Förderhöhe:	90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben max. Förderhöchstbetrag 8.490 Euro pro zuschussberechtigter Kita
Förderzeitraum:	01.08.2023 bis 31.12.2023

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 26.06.2023:

[Rundschreiben Nr. 42/14/2023 \(lvr.de\)](#)

Verlängerung des Förderprogramms ist geplant.

2. Förderrichtlinie Sprachkitas

Förderzweck:	Förderung von zusätzlichen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und prozessbegleitenden Fachberatungen
Antragsberechtigigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 KiBiz erhalten und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefördert wurden
Bewilligungsbehörde:	Landesjugendämter
Antragsfrist:	30.06.2023 – keine Ausschlussfrist
Förderhöhe:	Fachkräfte Festbetrag bis zu 12.500 Euro Fachberatung Festbetrag bis zu 16.000 Euro
Förderzeitraum:	01.07.2023 bis 31.12.2023

Bekanntgabe durch Rundschreiben vom 15.06.2023:

[**Rundschreiben Nr. 42/13/2023 \(lvr.de\)**](#)

Verlängerung des Förderprogramms ist geplant.

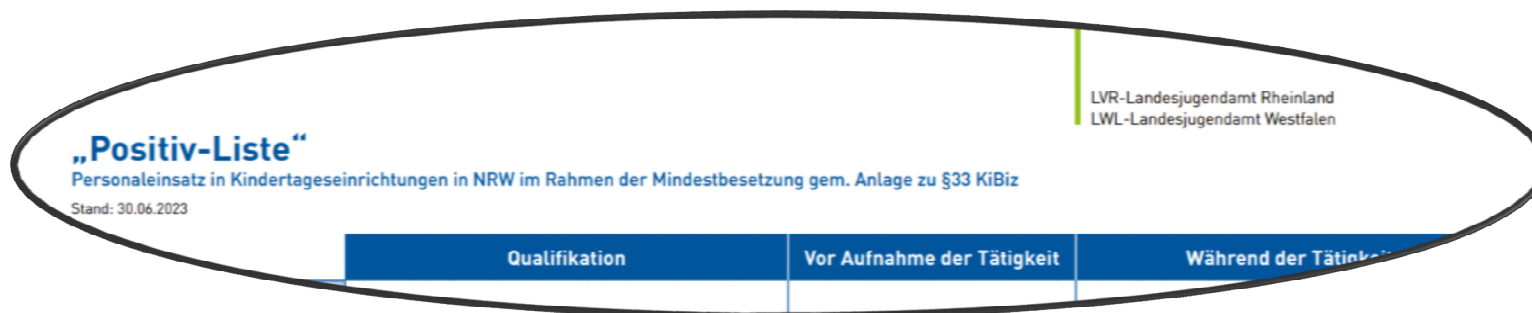
3. Personalverordnung

Die neue Personalverordnung ist seit dem 30. Juni 2023 in Kraft.

- § 1 Abs. 10 Satz 1: Einsatz von Personen mit kitarelevanten, aber keiner sozialpädagogischen Ausbildung (§ 10 Abs. 2-4 oder 6) können nun über 2030 hinaus auf Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden
- § 1 Abs. 10 Satz 2: Dauerhafter Einsatz von Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in Gruppenform I und II (Bedingung: 3-jährige Berufserfahrung und 160 Stunden Fortbildung)
- § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3: Einsatz von Personen mit Ausbildung im Nicht-EU-Ausland und einem mit partiellem Berufszugang als sozialpädagogische Fachkraft
- § 8: Wegfall der Praxiserfahrung bei Ausnahmeregelungen
- § 10 Abs. 4: Einsatz von Absolvent*innen Sport-, Kunst- und Medienpädagogik sowie der Psychologie auf Fachkraftstunden
- § 10 Abs. 6: Einsatz von Kindertagespflegepersonen auf Ergänzungskraftstunden (mind. 3 Jahre Berufserfahrung in der KTP oder QHB-Qualifikation)

3. Personalverordnung

Positivliste der Landschaftsverbände als Arbeitshilfe für die Praxis



[Rundschreiben Nr. 42/15/2023 zu den Änderungen der Personalverordnung](#)

Web-Sprechstunde zur Personalverordnung

- 19. September, 10. Oktober, 14. November, 12. Dezember
- Anmeldung und Infos [hier](#)

3. Was fehlt!

- Förderrichtlinie für den investiven Ausbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!